

Benutzungsordnung – Fußball- **Nachwuchsleistungszentrum Karlsruher Allee**

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Das Fußball-Nachwuchsleistungszentrum (im Folgenden NLZ) in der Karlsruher Allee 14 in 06132 Halle (Saale) wird durch die Stadion Halle Betriebs GmbH betrieben und dient der Durchführung von nicht-kommerziellen Sportveranstaltungen, insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendsports. Es steht schwerpunktmäßig für den Fußballsport zur Verfügung. Diesem werden Prioritäten gegenüber sonstigen Nutzungen eingeräumt.
2. Einrichtungen und Teilbereiche des NLZ werden nach Maßgabe der Benutzungsordnung in jederzeit widerruflicher Weise zur Benutzung überlassen. Eine Weiter- und Untervermietung ist, sofern nicht abweichend einzelvertraglich vereinbart, nicht statthaft.
3. Art und Inhalt der nicht-kommerziellen Sportveranstaltung sind vorab mit der Stadion Halle Betriebs GmbH abzuklären. Diese behält sich vor, Veranstaltungen, welche nicht dem eigentlichen Zweck dienen, zu verbieten bzw. zu widerrufen (professioneller Sport, Leichtathletik, Zeltlager, Konzerte etc.).

§ 2 Überlassung

1. Die Stadion Halle Betriebs GmbH überlässt Teilbereiche des NLZ und die dazu gehörenden Anlagen im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten jedem Sportverein und deren Nachwuchsmannschaften aus dem Bereich des Amateursports für nicht-kommerzielle Veranstaltungen. Die Nutzung durch anderweitige natürliche und juristische Personen, insbesondere aus dem Bereich des professionellen Sports, ist ausgeschlossen.
2. Mit dem Halleschen Fußballclub e.V. (im Folgenden HFC) besteht ein Nutzungsvertrag, der dem Verein mit seinen männlichen und weiblichen Nachwuchsmannschaften sowie seiner Frauenmannschaft ein Hauptnutzungsrecht einräumt. Nutzungszei-

ten des HFC genießen Vorrang vor Nutzungen durch Dritte. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des NLZ besteht nicht.

3. Anträge auf Nutzung von Teilbereichen des NLZ sind bei der Stadion Halle Betriebs GmbH mindestens 4 Wochen vor der nicht-kommerziellen Veranstaltung schriftlich zu stellen. Im Einzelfall kann ohne Rechtsanspruch eine kürzere Frist gewährt werden.
4. Die Nutzung von Teilen des NLZ darf erst erfolgen, wenn eine vertragliche Vereinbarung (Mietvertrag) über die Nutzung getroffen wurde.
5. Die Nutzung von Rasen- und Kunstrasenflächen kann aufgrund schlechter Witterungs- und Bodenverhältnisse geändert oder untersagt werden. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung stattfinden kann, trifft grundsätzlich die Stadion Halle Betriebs GmbH. Ein Ersatzanspruch besteht in Fällen, in denen die Nutzung aufgrund Witterungs- oder Bodenverhältnisse nicht stattfinden kann, nicht.
6. Sämtliche etwaig zusätzlich erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen für die nicht-kommerzielle Sportveranstaltung des Nutzers sind von diesem zu beschaffen.
7. Die Nutzung der technischen Anlagen ist Sache der Stadion Halle Betriebs GmbH. In Abstimmung mit der Stadion Halle Betriebs GmbH kann der Veranstalter hierfür auch eigenes Personal einsetzen.

§ 3 sonstige Bedingungen

1. Die Bedingungen dieser Benutzungsordnung werden, soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, Bestandteil des Mietvertrages. Die Benutzungsordnung gilt durch Versand an den Mieter zusammen mit der Mietbestätigung als vereinbart.
2. Teilbereiche des NLZ gelten von der Stadion Halle Betriebs GmbH als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich etwaige Mängel geltend macht. Der Nutzer ist deshalb verpflichtet, die gemieteten Teile des NLZ für die jeweils vereinbarte Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffung für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

§ 4 Haftung

1. Die Stadion Halle Betriebs GmbH haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung eingebrachter Sachen oder für Personenschäden, die während der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen (einschließlich der Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen, es sei denn, dass derartige Schäden von der Stadion Halle Betriebs GmbH vorsätzlich, grob fahrlässig oder unter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurden.
2. Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen, Flächen, Zugangswegen und Geräten des NLZ haftet der Nutzer. Daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Verein gesamtschuldnerisch neben demjenigen, dem Teilbereiche des NLZ überlassen wurden.
3. Wird die Stadion Halle Betriebs GmbH wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Überlassung von Teilen des NLZ steht, unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem diese Teile des NLZ überlassen wurden, verpflichtet, die Stadion Halle Betriebs GmbH von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen, soweit der Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Stadion Halle Betriebs GmbH verursacht wurde.
4. Die Stadion Halle Betriebs GmbH ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben. Die Stadion Halle Betriebs GmbH kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung von dem Nutzer verlangen.

§ 5 Werbung

1. Im NLZ ist jegliche, nicht durch die Stadion Halle Betriebs GmbH genehmigte Werbung untersagt.
2. Die Bereitstellung von gastronomischen Dienstleistungen bedarf der Erlaubnis durch die Stadion Halle Betriebs GmbH.

§ 6 Benutzungsentgelt

1. Für die Nutzung des NLZ ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Preise für die Benutzung richtet sich nach der als [Anlage 1](#) beigefügten Allgemeinen Preisliste. Die hierin aufgeführten Entgelte stellen den zu erwartenden Mindestaufwand dar und sind ggf. nach Art und Umfang der tatsächlichen Absprachen und Nutzung entsprechend anzupassen.
2. Die Benutzungsentgelte sind, sofern keine anderen Fristen im Mietvertrag vereinbart wurden, spätestens 2 Wochen nach Zahlungsaufforderung an die Stadion Halle Betriebs GmbH zu überweisen.

§ 7 Mietvertrag

1. Der Mietvertrag wird grundsätzlich schriftlich abgeschlossen. Der Mieter ist der Veranstalter bzw. Antragsteller.
2. Das NLZ darf nur zu dem im Mietvertrag genehmigten Zweck benutzt werden.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Stadion Halle Betriebs GmbH ist berechtigt, die Vermietung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) eine geforderte Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises nicht erfolgt,
 - b) eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist,
 - c) die Benutzung durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorhergesehenen Zeitpunkt möglich ist,
 - d) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
 - e) gesondert ergangene Anordnungen nicht beachtet werden,

- f) nachträgliche Kenntnisse eintreten, bei deren Kenntnis kein Vertrag geschlossen worden wäre,
- g) das NLZ aus zwingenden Gründen u.a. aufgrund kurzfristig angesetzter Pflichtspiele der Nachwuchsmannschaften und der Frauenmannschaft des HFC anderweitig benötigt wird,
- h) die Sportanlage nicht für den genehmigten Zweck genutzt wird,
- i) andere nicht vorhersehbare Gründe eine Benutzung nicht zulassen.

Macht die Stadion Halle Betriebs GmbH vom ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 9 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.